

erteiler: - TBV
- HBV
- FÜV
- BA
- A/StR - Archiv (Original)

Berichtigte Fassung

200195
337 (337) 421

27.09.95

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. September 1995

2665. Quartierplan Säge-/Hofackerstrasse, Schlieren

Am 15. August 1995 ersuchte der Stadtrat Schlieren um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juni 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Säge-/Hofackerstrasse (Baulinienrevision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Juli 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. August 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die südliche Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 8856, den Rotstiftweg, die Mühlackerstrasse, den Mühlweg und die Sägestrasse.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 3263/1953 die Änderung und Aufhebung von Baulinien im Quartierplan Oberdorf. Sämtliche innerhalb des Perimeters des Quartierplanverfahrens Säge-/Hofackerstrasse (Teil des Quartierplanes Oberdorf) liegenden Parzellen sind ab den bestehenden Strassen erschliessbar. Auf die im Quartierplan Oberdorf festgesetzte Verlängerung der Hofackerstrasse bis zur Sägestrasse kann verzichtet werden. Das vorliegende Quartierplanverfahren kann sich somit auf die Aufhebung der Baulinien längs dieser Strassenstrecke und die Begründung und Nachführung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten beschränken.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 26. Juni 1995 festgesetzte Quartierplan Säge-/Hofackerstrasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Exemplaren der Quartierplanakten mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

1	2	3	4	5
E 29. SEP. 1995				
Erl. 04.06.00				



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi
Husi